

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik

(Amtsblatt der Europäischen Union L 112 vom 30. April 2011)

Seite 18, Artikel 57 Absatz 4:

anstatt: „Bei Mitgliedstaaten, die systematisch mindestens einmal im Monat für ihre Fischereifahrzeuge, für die die Fischereilogbuch- und Anlandeerkämpfungsaufgaben nicht gelten, Daten sammeln

- a) zu allen Anlandungen von Fängen aller Arten (in Kilogramm), einschließlich Null-Anlandungen;
- b) zu den statistischen Rechtecken, in denen die Fänge gemacht wurden, gelten die Anforderungen eines Stichprobenplans gemäß Artikel 56 der vorliegenden Verordnung als erfüllt.“

muss es heißen: „Die Anforderungen eines Stichprobenplans gemäß Artikel 56 der vorliegenden Verordnung gelten als erfüllt, wenn der Mitgliedstaat systematisch mindestens einmal im Monat für seine Fischereifahrzeuge, für die die Fischereilogbuch- und Anlandeerkämpfungsaufgaben nicht gelten, Daten sammelt

- a) zu allen Anlandungen von Fängen aller Arten (in Kilogramm), einschließlich Null-Anlandungen;
- b) zu den statistischen Rechtecken, in denen die Fänge gemacht wurden.“

Seite 88, in Anhang XIII, Art „Seeteufel“, Zeile 3 (GUH):

anstatt: „GUH 3,04“

muss es heißen: „GUH 3,00“.

Seite 92, in Anhang XIII, Art „Scholle“, Zeile 2 (GUT):

anstatt: „GUT 1,07“

muss es heißen: „GUT 1,05“.

Seite 98, in Anhang XV, Art „Kabeljau“, Zeile 7 (SAD):

anstatt: „SAD“

muss es heißen: „CBF“.

Seite 101, in Anhang XV, Art „Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch“, Zeile 3 (GUH):

anstatt: „GUH 1,88“

muss es heißen: „GUH 1,78“.
